



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

30. Jahrgang

Braunschweig, den 14. März 2003

Nr. 5

Inhalt	Seite
Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Braunschweig	29
Verordnung über die Bekämpfung und Vermeidung der Wildschweinepest für das Gebiet der Stadt Braunschweig	44

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Braunschweig vom 25. Februar 2003

Auf Grund der §§ 1 und 55 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Neufassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 25. Februar 2003 für das Gebiet der Stadt Braunschweig folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgänger- und Verkaufszonen, verkehrsberuhigte Bereiche, sowie Treppen, die dem öffentlichen Verkehr dienen.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen
 - a) Alleen,
 - b) Friedhöfe und Gedenkplätze,
 - c) Gärten,
 - d) Park- und Grünflächen,
 - e) Kinderspielplätze und Bolzplätze,
 - f) Sportplätze.

§ 2 Sauberkeit

Das Bemalen, Beschreiben und Besprühen aller Flächen, die von öffentlichen Straßen oder Anlagen aus sichtbar sind, ist verboten, wenn dadurch das äußere Erscheinungsbild der Sache nicht lediglich unerheblich verändert wird. Gleiches gilt für das Anbringen und Ankleben von Plakaten und sonstigen Schriften, wenn hierzu die Zustimmung der Stadt Braunschweig nicht erteilt wurde.

§ 3 Schutz der öffentlichen Anlagen

In den öffentlichen Anlagen ist es untersagt, Kraftfahrzeuge aller Art, Wohnwagen und Anhänger abzustellen, zu reinigen oder zu reparieren.

§ 4 Ruhestörender Lärm

- (1) Ruhezeiten sind
 - a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe)
 - b) an Werktagen die Zeiten von
13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe)
19:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe)
22:00 bis 07:00 Uhr (Nachtruhe).
- (2) Während der Ruhezeiten nach Abs. 1 sind folgende Arbeiten im Freien verboten:
 - a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. a.),
 - b) der Betrieb von Rasenmähern,
 - c) der Betrieb sonstiger motorbetriebener Gartengeräte, das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch von offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

Satz 1, Buchstabe b) gilt nicht für den Betrieb von hand- bzw. motorbetriebenen Rasenmähern, die mit einem Emissionswert von weniger als 60 dB(A) gekennzeichnet sind, während der Abendruhe.

- (3) Geräuschvolle Arbeiten oder Betätigung gewerblicher sowie forst- und landwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und -geräten) fallen nicht unter das Verbot des Abs. 2.

§ 5 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Braunschweig festgesetzten Hausnummer zu versehen. Dies gilt auch für eine notwendig werdende Umnummerierung. Die Hausnummer hat der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte auf seine Kosten zu beschaffen und anzubringen sowie zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.
- (2) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein. Als Hausnummer sind Schilder oder leicht erkennbare Zeichen zu verwenden, die stets gut sichtbar und lesbar sein müssen. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind Großbuchstaben zu verwenden.
- (3) Die Hausnummer ist wie folgt anzubringen:
 - a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang an der Hauswand,
 - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,

c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt.

Liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.

- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt unterschiedliche Hausnummern vergeben werden, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an dem Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.
- (5) Abs. 4 gilt entsprechend für Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte, auf deren Grundstück sich mehrere mit unterschiedlichen Hausnummern bezeichnete Gebäude befinden, die nur über eine gemeinsame Zuwegung von der Straße aus zu erreichen sind.
- (6) Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist.

§ 6 Hunde

- (1) Der Hundehalter und diejenigen Personen, die die Hunde führen und/oder pflegen, haben zu verhindern, dass das Tier Personen oder Tiere gefährdet, anspringt oder anfährt.
- (2) In folgenden öffentlichen Anlagen (als Anlagen beigefügte Karten a – l) dürfen Hunde nur an der Leine mitgeführt werden:
- a) Bürgerpark – Vom Lessingplatz bis Friedrich-Kreiß-Weg – sowie Kreißberg
 - b) Inselwallpark
 - c) Löwenwall (Anlage)
 - d) Schloßpark
 - e) Prinz-Albrecht-Park ohne Franz'sches Feld/Nußberg
 - f) Richmond-Park – Ostteil
 - g) Museumspark
 - h) Theaterpark
 - i) Rimpaus Garten
 - j) Viewegs Garten
 - k) Anlage Brüdernfriedhof
 - l) Anlage Martinfriedhof
- (3) Kinderspielplätze und Bolzplätze sowie andere durch entsprechende Hinweisschilder (siehe Anlage) zum Spielen und Liegen ausgewiesene Flächen in öffentlichen Anlagen dürfen mit Hunden nicht betreten werden, ausgenommen sind Blindenhunde bei Begleitung eines Blinden. Die Anlage bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Hundehalter und die sonstigen unter Abs. 1 aufgeführten Personen sind verpflichtet, die durch die von ihnen geführten Hunde verursachten Verunreinigungen durch Hundekot auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen unverzüglich zu beseitigen, dies gilt insbesondere auch auf allen Wegen und Flächen, die vornehmlich den Fußgängern und/oder Radfahrern vorbehalten sind. Die Wegereinigungspflicht der Anlieger wird dadurch nicht berührt.

§ 7 Füttern von Tauben

Das Füttern von wild lebenden Tauben ist im gesamten Stadtgebiet auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen verboten.

§ 8 Badeverbot

- (1) Das Baden ist mit Rücksicht auf die derzeitige Wasserbeschaffenheit untersagt,
- a) in den Wasserläufen und –zuläufen der Oker und Schunter,
 - b) in den mit der Oker und Schunter und deren Zuläufen im Zusammenhang stehenden Gewässern,
 - c) in den in öffentlichen Anlagen befindlichen Gewässern, soweit das Baden nicht vom Eigentümer ausdrücklich zu gelassen wurde.
- (2) Ausgenommen von diesem Verbot sind diejenigen Gewässer, die nach Feststellung ihrer einwandfreien Wasserbeschaffenheit durch den Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz freigegeben werden.

§ 9 Zerstörung von Eisflächen

Die Eisdecke von Gewässern, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, darf nur zu Zwecken der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischereirechts oder zur Sicherung der Löschwasserversorgung zerstört werden. Wer die Eisdecke in Ausübung dieser Rechte zerstört, ist verpflichtet, die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

§ 10 Ausnahmeerlaubnisse

Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 – 9 können im Einzelfall von der Stadt Braunschweig zugelassen werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes - NGefAG - handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 – 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft. Die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Braunschweig vom 15. Juni 1983 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 14 vom 28. Juni 1983 S. 181, Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 9 vom 1. Juli 1983 S. 31) in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 4. Juli 2000 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 9 vom 7. Juli 2000 S. 27) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Braunschweig, den 25. Februar 2003

Stadt Braunschweig

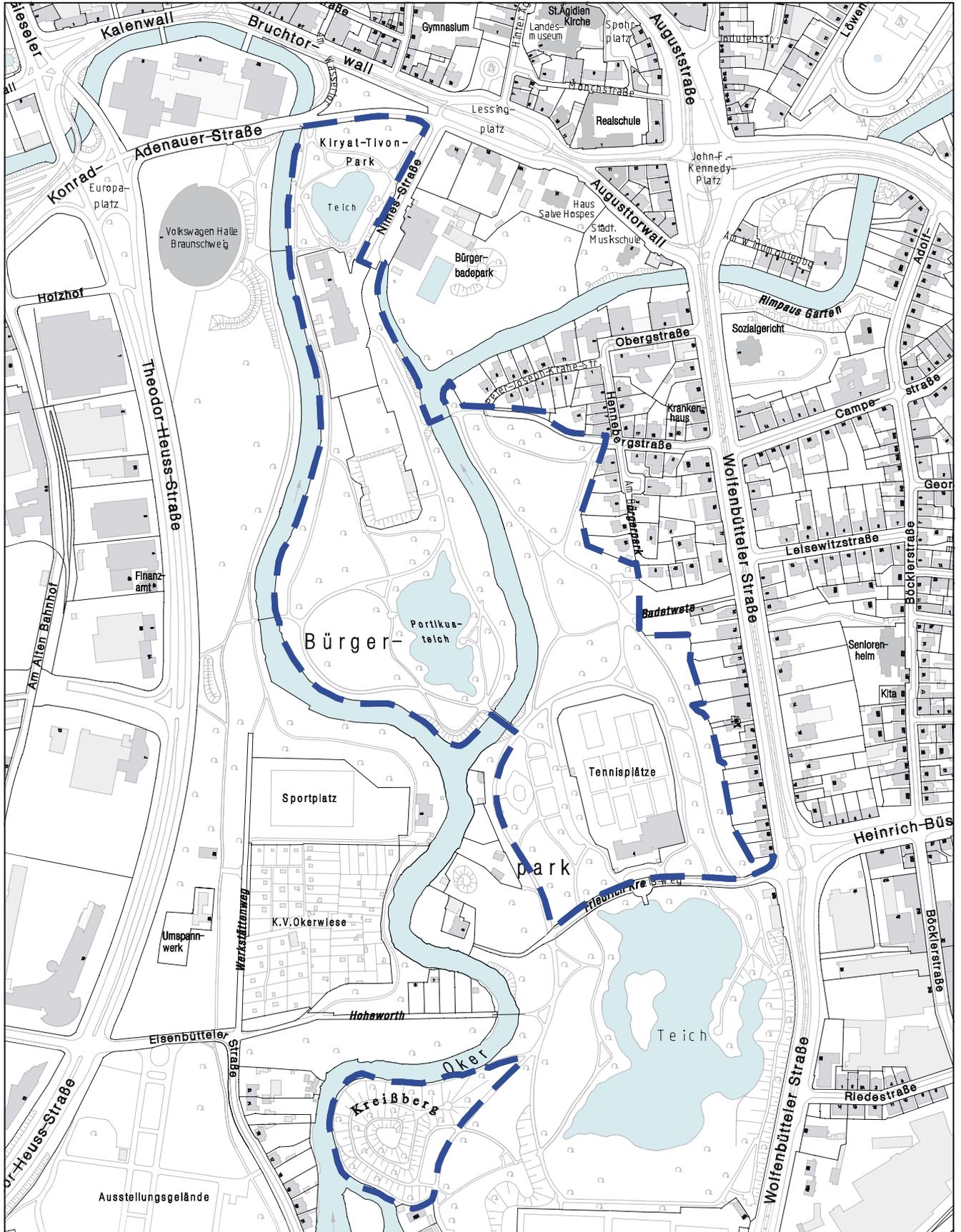
Dr. Hoffmann
Oberbürgermeister

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 25. Februar 2003

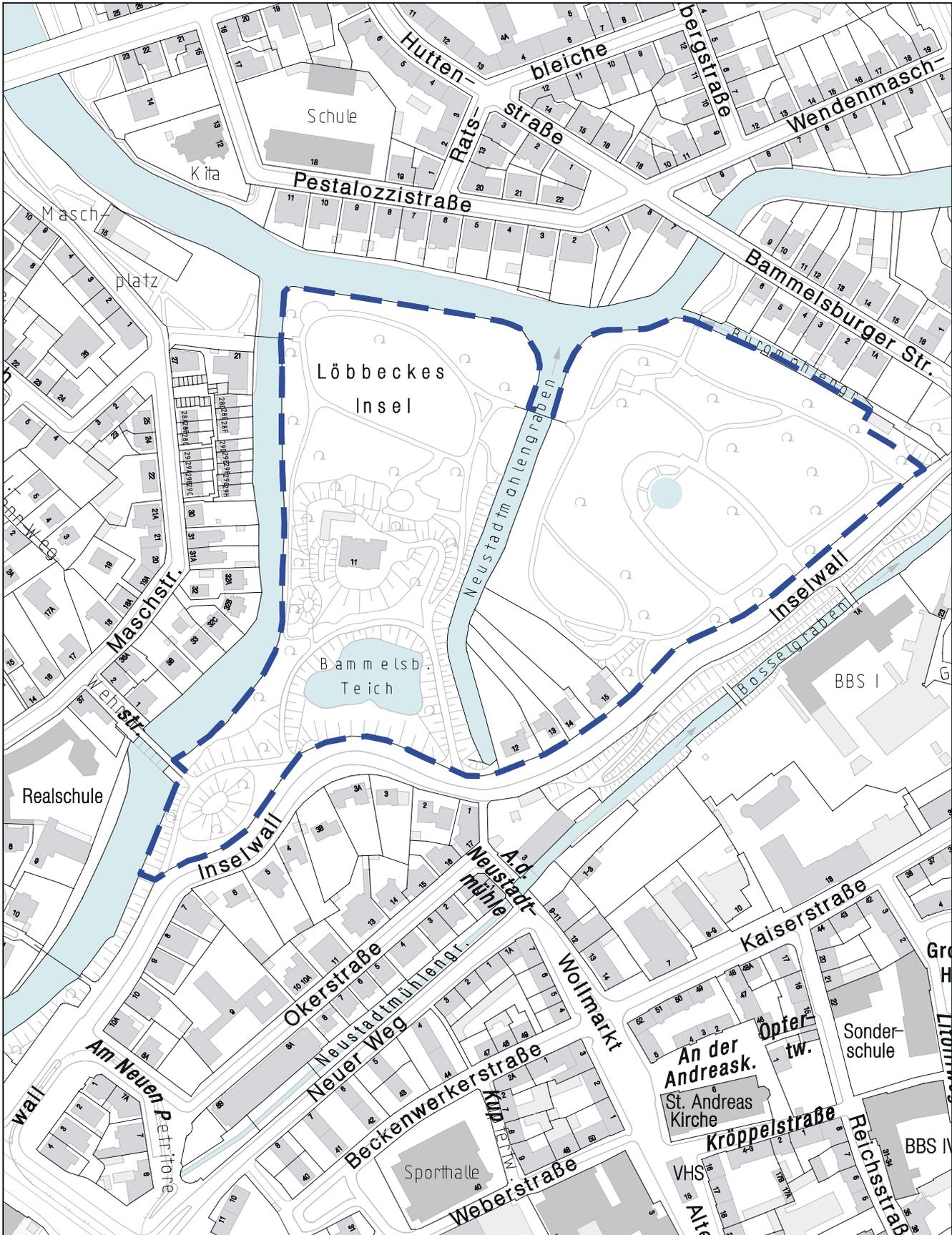
Dr. Hoffmann
Oberbürgermeister

Bürgerpark, vom Lessingplatz bis Friedrich-Kreiß-Weg – sowie Kreißberg



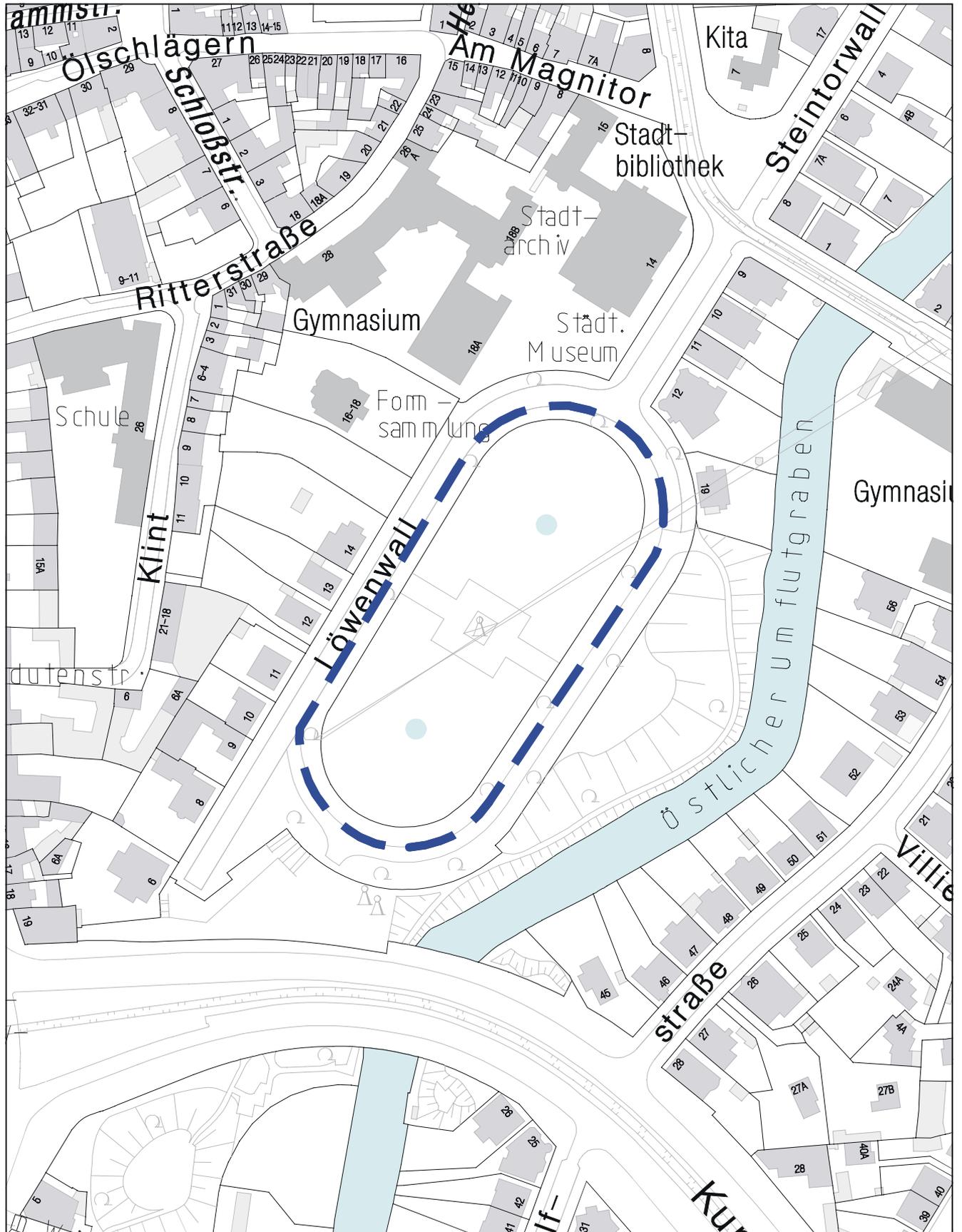
Maßstab 1:5500

Inselwallpark



Maßstab 1:3000

Löwenwall



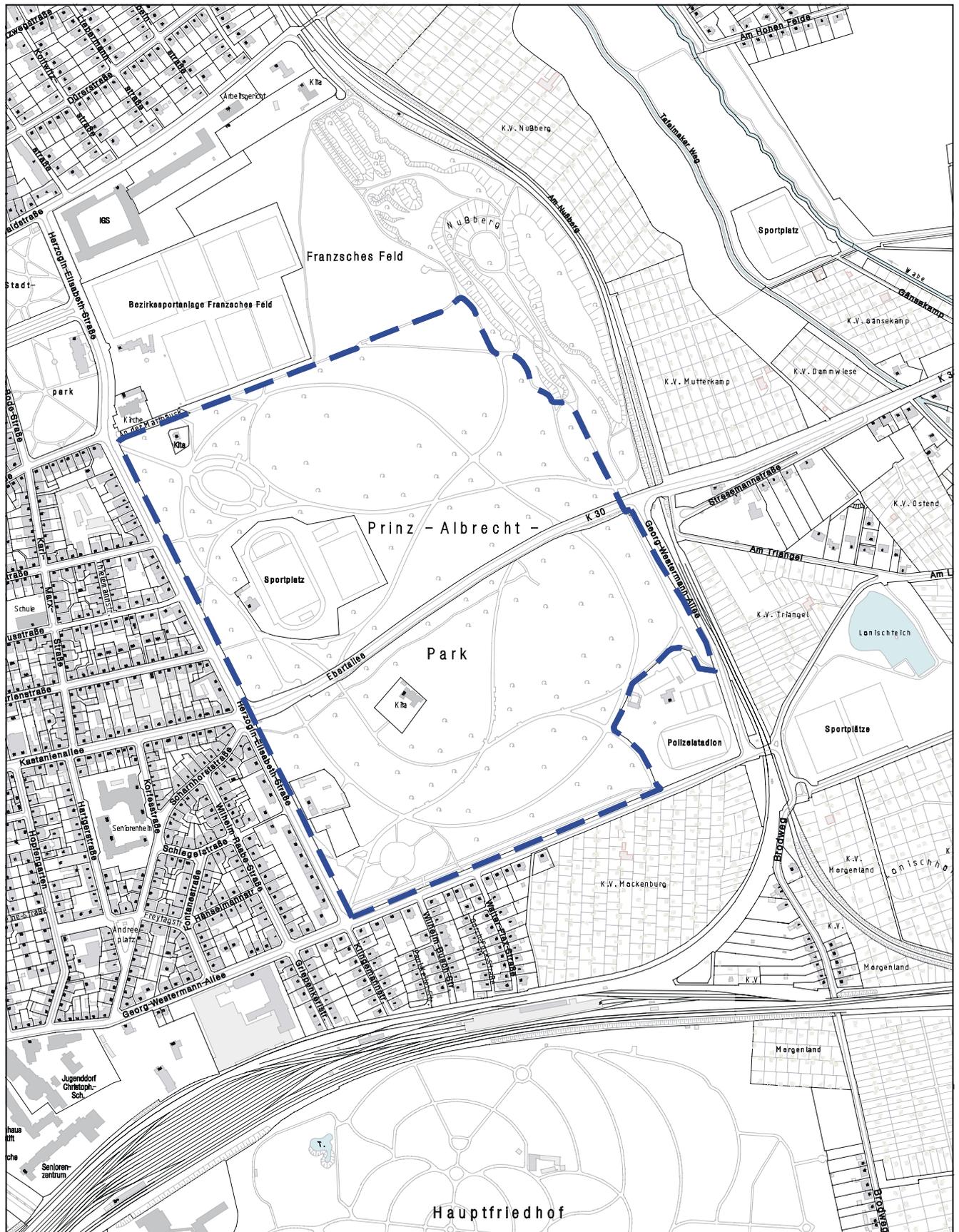
Maßstab 1:2000

Schloßpark



Maßstab 1:2000

Prinz-Albrecht-Park, ohne Franzses Feld/Nußberg



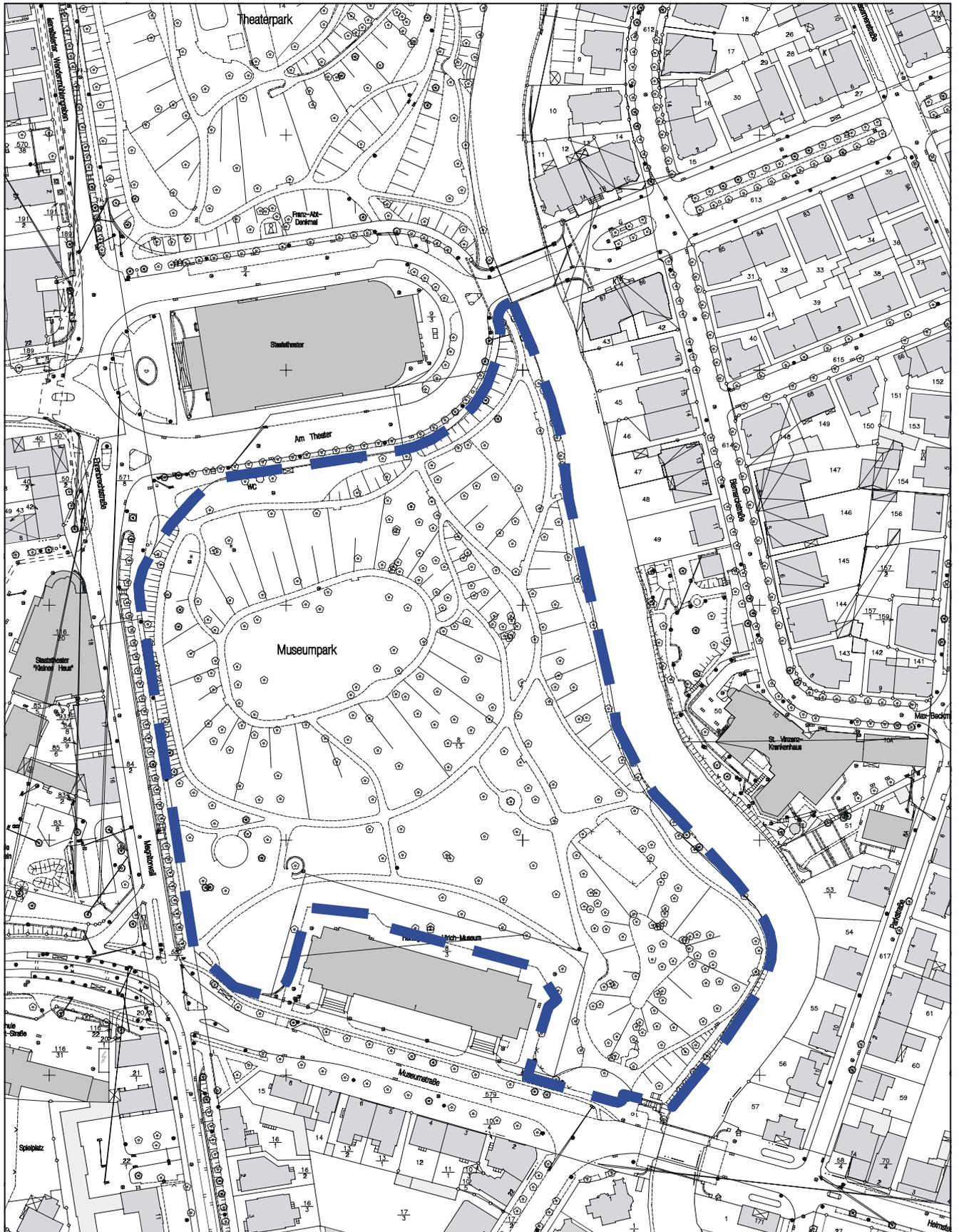
Maßstab 1:7500

Richmond-Park – Ostteil



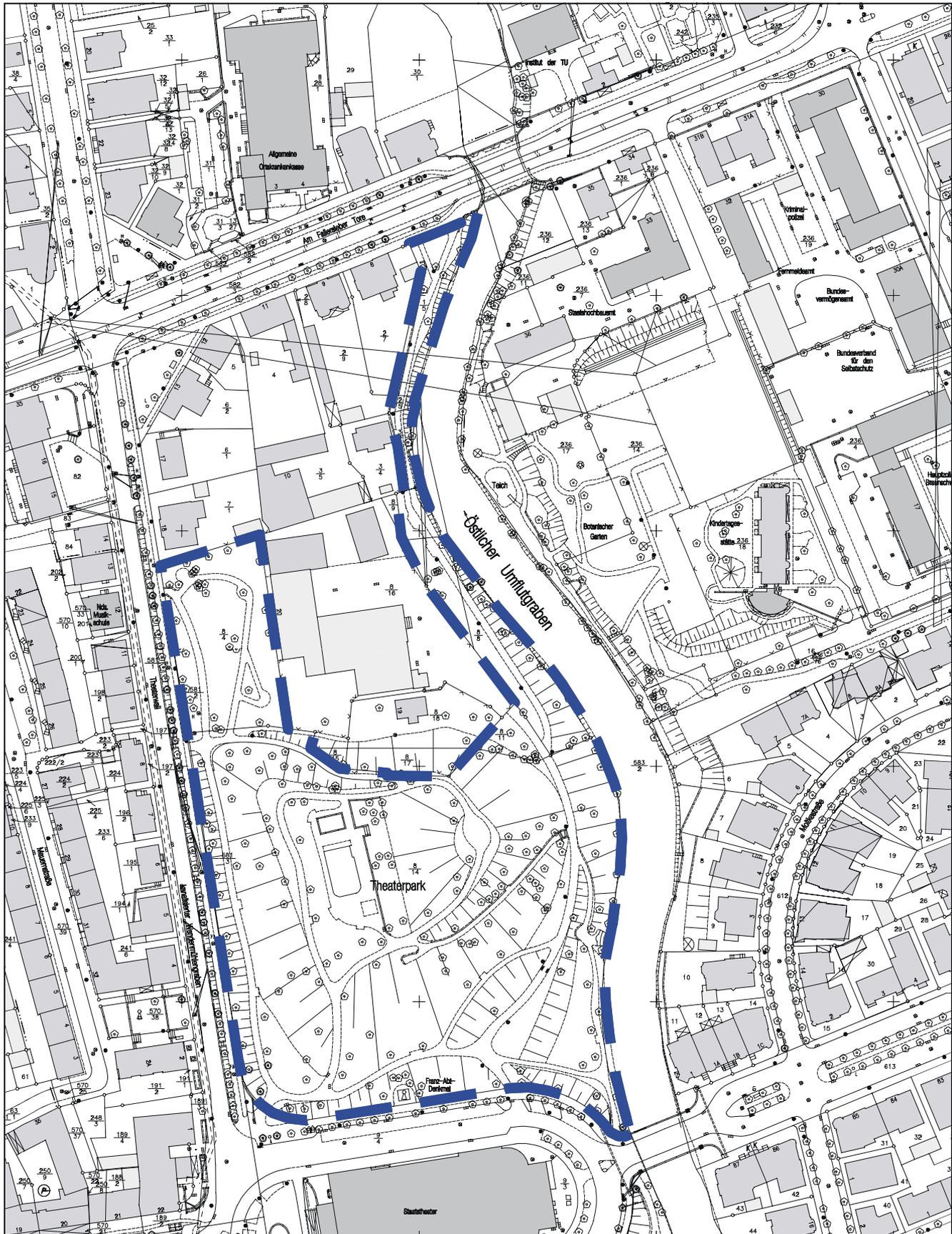
Maßstab 1:2000

Museumspark



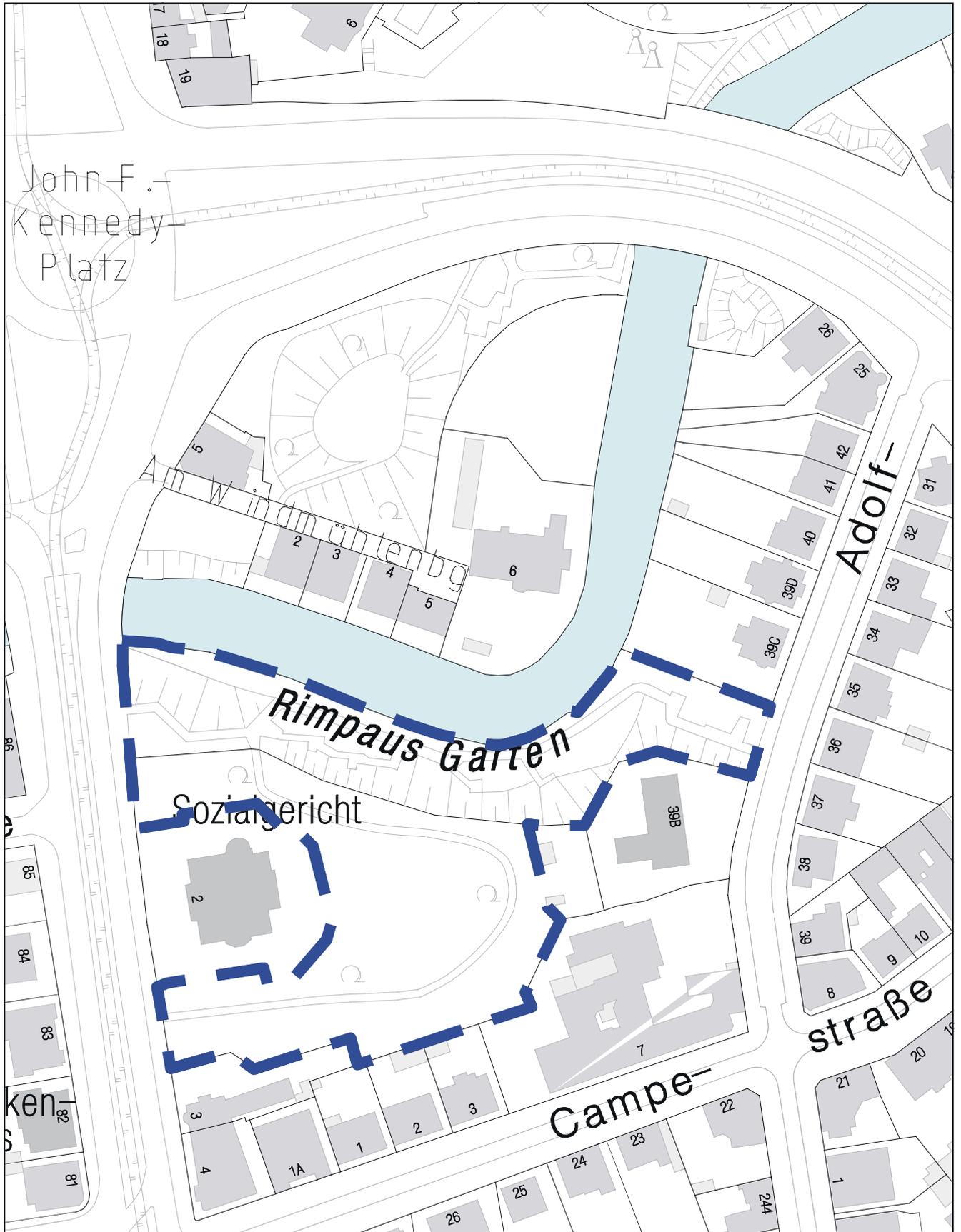
Maßstab 1:2000

Theaterpark



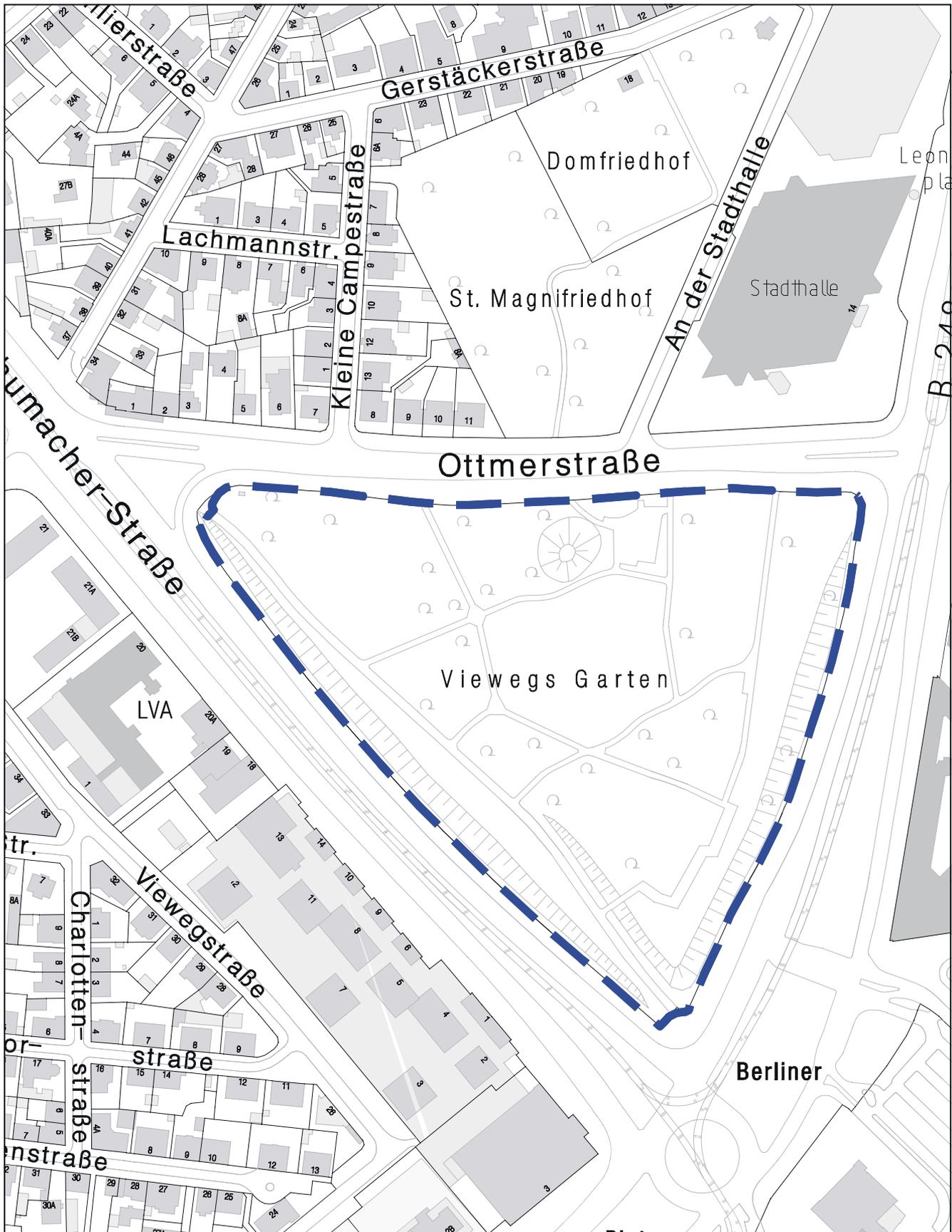
Maßstab 1:2000

Rimpaus Garten



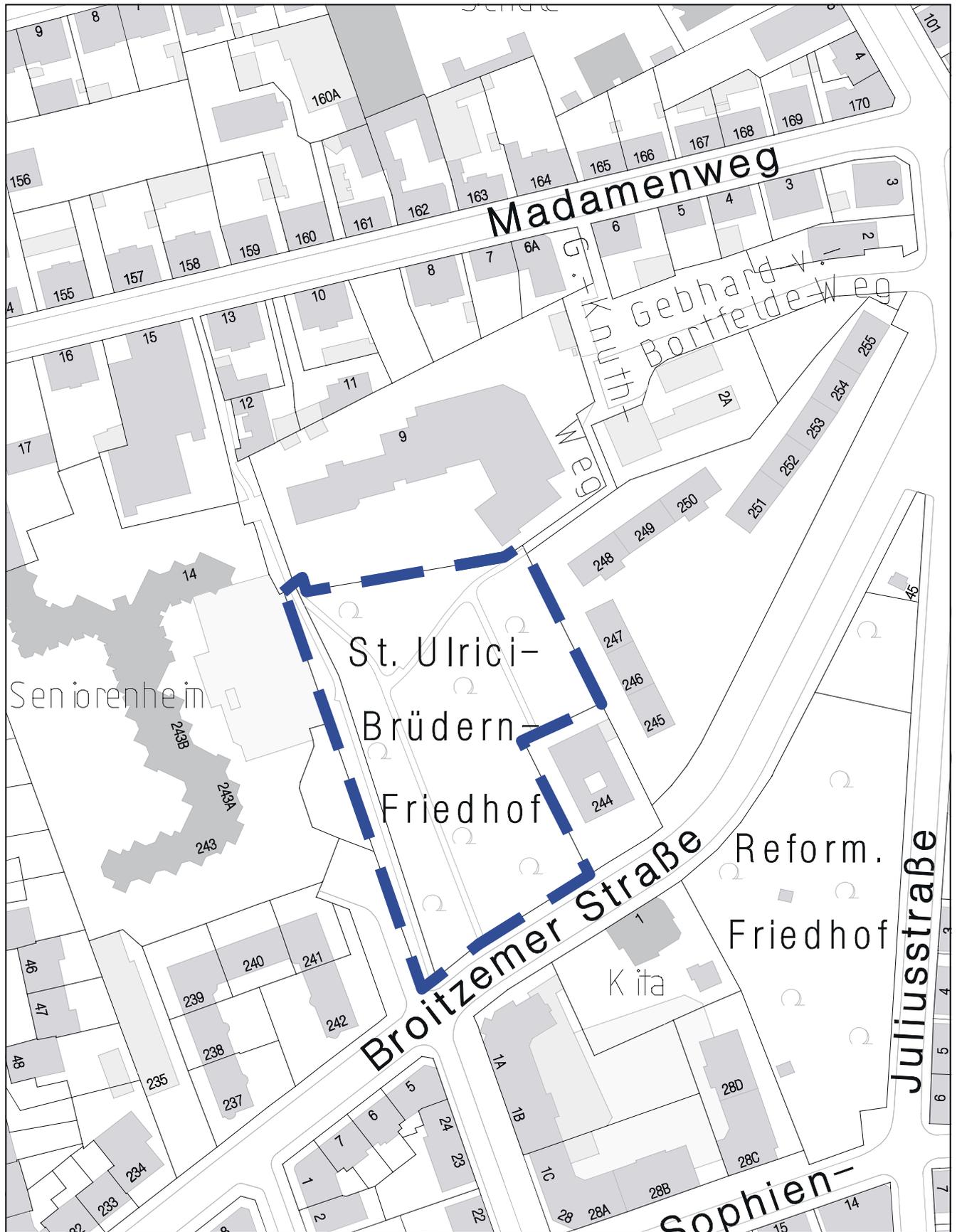
Maßstab 1:1500

Viewegs Garten



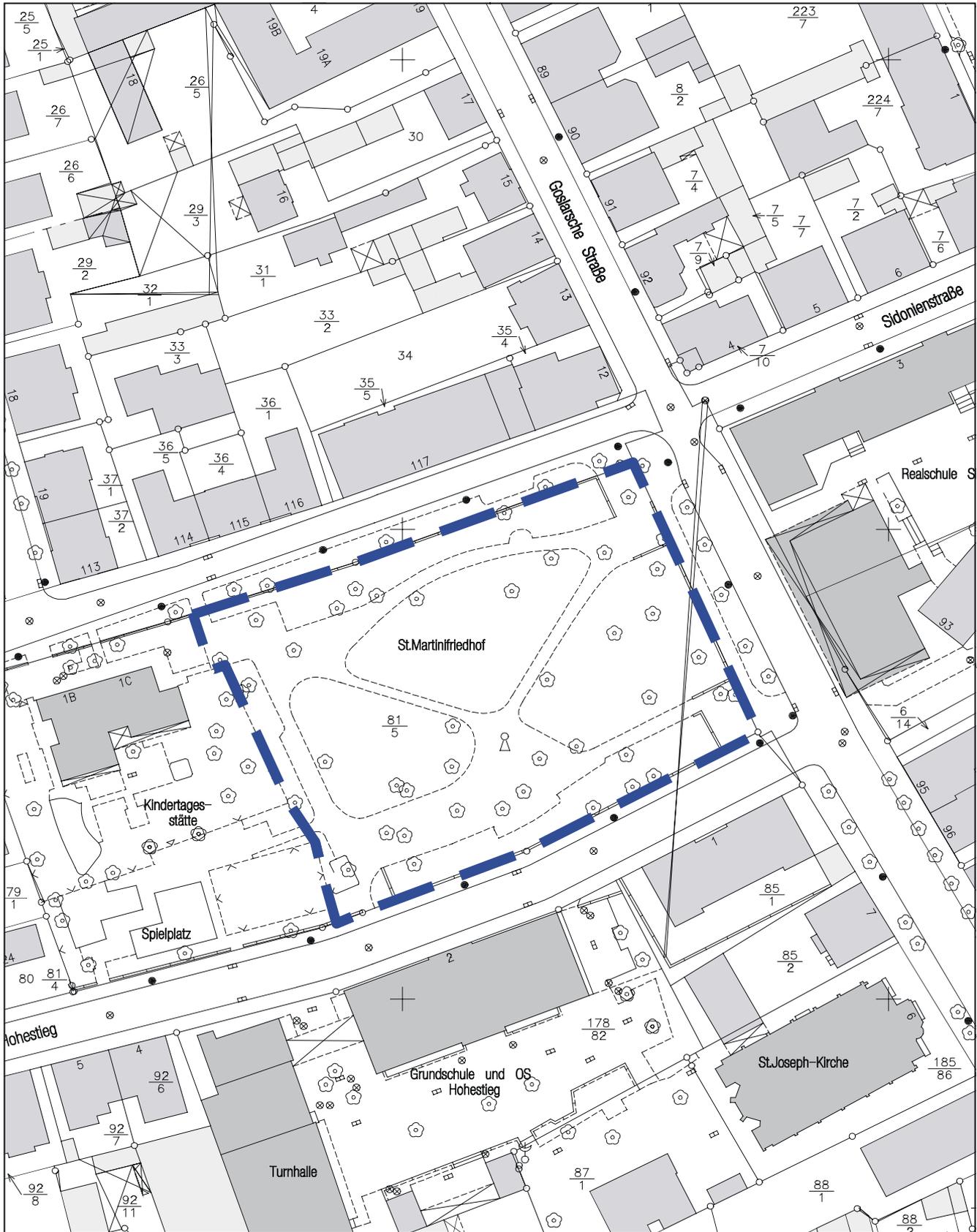
Maßstab 1:2500

St. Ulrici-Brüdern-Friedhof



Maßstab 1:1500

St. Martini-Friedhof



Maßstab 1:1000

Anlage zu § 6 Abs. 3

Liebe Hundehalter!

Diese Fläche ist eine Spiel-/Liegefläche. Aufgrund der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Braunschweig darf sie mit Hunden (ausgenommen Blindenhunde bei Begleitung eines Blinden) nicht betreten werden.

Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Wir bitten um Ihr freundliches Verständnis und Beachtung.

Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtgrün

Größe: ca. 30 x 40 cm (Metall)
Weiße Schrift auf grünem Grund

**Verordnung über die
Bekämpfung und Vermeidung
der Wildschweinepest
für das Gebiet der Stadt Braunschweig
vom 25. Februar 2003**

Bei Schwarzwildbeständen ist zunehmend ein Befall mit der Schweinepest festzustellen. Die Ausbreitung der Seuche ist mit der erheblichen Zunahme der Schwarzwildbestände und einer Ausbreitungstendenz von Ost nach West in noch größerem Maße in ganz Niedersachsen zu erwarten. Im ganzen Land muss durch starke Herabsetzung des Bestandes die Wildseuche bekämpft, insbesondere der weiteren Ausbreitung der Seuche vorgebeugt werden. Zusätzlich ist als besonders bedrohlich die bestehende Ansteckungsgefahr für die Hausschweine zu bewerten. Wiederholt ist anhand der Virustypisierung Uelzen II.3 nachgewiesen worden, dass Hausschweinebestände durch erkrankte Wildschweine infiziert wurden. Die ohnehin kurzfristig verstärkt erforderliche Bejagung des Schwarzwildes muss mit zusätzlicher Effektivität versehen werden. Das ergeben auch Erfordernisse der Wildhege. Daher hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 25. Februar 2003 aufgrund § 26 Abs. 3 in Verbindung mit § 36 des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100) für das Gebiet der Stadt Braunschweig folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die sich aus der Verordnung des Bundes über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), sowie der Niedersächsischen Verordnung über Jagdzeiten (NJagdzeitVO) vom 6. August 2001 (Nds. GVBl. S. 593) ergebenden Schonzeiten für Schwarzwild mit Ausnahme führender Bachen werden aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und der Wildhege vorübergehend aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Braunschweig, den 25. Februar 2003

Stadt Braunschweig

Dr. Hoffmann
Oberbürgermeister

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 25. Februar 2003

Dr. Hoffmann
Oberbürgermeister